

**Mecklenburg
Vorpommern**



**Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz**



FFH-Gebiet DE 2348-302

„Demnitzer Bruch, Schafhorst und Lübkowsee“

Fachbeitrag Wald

13. September 2012

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen
Gebiete.



Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms
für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013
unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet und
veröffentlicht.

Web: www.europa-mv.de



Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin



Redaktion:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz
Referat 211 und 222

Bearbeitung:



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme
Fachgebiet Forstplanung
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin

FOI Michael Meyer
FOR Kerstin Lehniger
StOS Sandra Liedmann

Inhaltsverzeichnis

1. DAS FFH-GEBIET	6
1.1 Einleitung	6
1.2 Lage, Größe, Naturraum	7
1.3 Darstellung der Waldfläche	10
1.4. Schutzgebiete	12
1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete	12
1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke	17
1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes	17
1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000	18
1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	18
1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000	24
2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLEBENSRAUMTYPEN (WLRT)	26
2.1 Begriffe	26
2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter	27
2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens	27
2.4 Verwendete Unterlagen	28
3. BEWERTUNGSEINHEITEN (BE)	29
4. VORKOMMEN UND ERHALTUNGSZUSTAND DER WALD-LEBENSRAUMTYPEN	30
4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I	30
4.1.1 Waldmeister-Buchenwald WLRT 9130	30
5. ERHALTUNGSZIELE UND ERFORDERLICHE ERHALTUNGS-, WIEDERHERSTELLUNGS- SOWIE ENTWICKLUNGSMÄßNAHMEN	31
5.1 Defizitanalyse	31
5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen	33
5.2.1 Waldmeister-Buchenwald WLRT 9130	34
6. UMSETZUNG DER MAßNAHMEN	35
6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen	35
6.2 Kostenmanagement	39

6.2.1 Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen	39
6.3 Vertragsnaturschutz	39
7. ANLAGEN	40
7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT	40
7.2 Grundsätze für Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V	41
7.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten	42
7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald	43
7.5 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft	44
7.6 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)	45
7.7 Waldrandgestaltung	46
7.8 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)	47
7.9 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)	48
7.10 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)	49
7.11 Kartendarstellungen	50
7.11.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln	50
7.11.2 Schutzgebiete	50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: FFH-Gebiet 2348-302 Meldeunterlagen	7
Abbildung 2: Bodensubstrate im FFH-Gebiet	9
Abbildung 3: Meldung der Lebensraumtypen durch LUNG 2004	19
Abbildung 4: Waldlebensraumtypen Vor-Ort-Begehung 2012	19
Abbildung 5: Eingang zu einer alten Biberburg am "Großen Landgraben"	24
Abbildung 6: Lage der Bewertungseinheiten.	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wuchsgebiete und Wuchsbezirke im FFH-Gebiet	8
Tabelle 2: Kennwerte des Großlimabereichs	9
Tabelle 3: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche.	10
Tabelle 4: Baumartenverteilung der Waldfläche.	10
Tabelle 5: Altersklassenverteilung des Waldes im Oberstand.	11
Tabelle 6: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche.	11
Tabelle 7: Maßgebliche Bestandteile des europäischen Vogelschutzgebietes DE 2347-40112	12
Tabelle 8: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile".	17
Tabelle 9: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *).	18
Tabelle 10: Vergleich der in der Binnendifferenzierung und bei der Vor- Ort- Kontrolle ausgewiesenen Bestände des WLRT 9110	20
Tabelle 11: Vergleich der in der Binnendifferenzierung und bei der Vor- Ort- Kontrolle ausgewiesenen Bestände des WLRT 9130	22
Tabelle 12: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)	23
Tabelle 13: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden WLRT für das Netz Natura 2000	25
Tabelle 14: Übersicht über die Flächen der Bewertungseinheiten	29
Tabelle 15: Auswertung Waldmeister- Buchenwald WLRT 9130	30
Tabelle 16: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der WLRT des Anhangs I	32
Tabelle 17: Eigentumsartenverteilung des WLRT 9130	34

1. Das FFH-Gebiet

1.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet DE 2348-302 „Demnitzer Bruch, Schafhorst und Lübkowsee“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH-Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“¹ nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“² nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden im Rahmen einer vorliegenden Zuarbeit durch die Naturschutzverwaltung an die Forstverwaltung formuliert.

¹ alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

² alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

1.2 Lage, Größe, Naturraum

Lage und Größe

Das FFH-Gebiet DE 2348-302 liegt im Nordwesten der Friedländer Großen Wiese, zwischen den Ortschaften Demnitz und Schwichtenberg.

Das FFH-Gebiet liegt in den Landkreisen Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte.

Das Gebiet hat laut Standarddatenbogen eine Fläche von 316 ha.

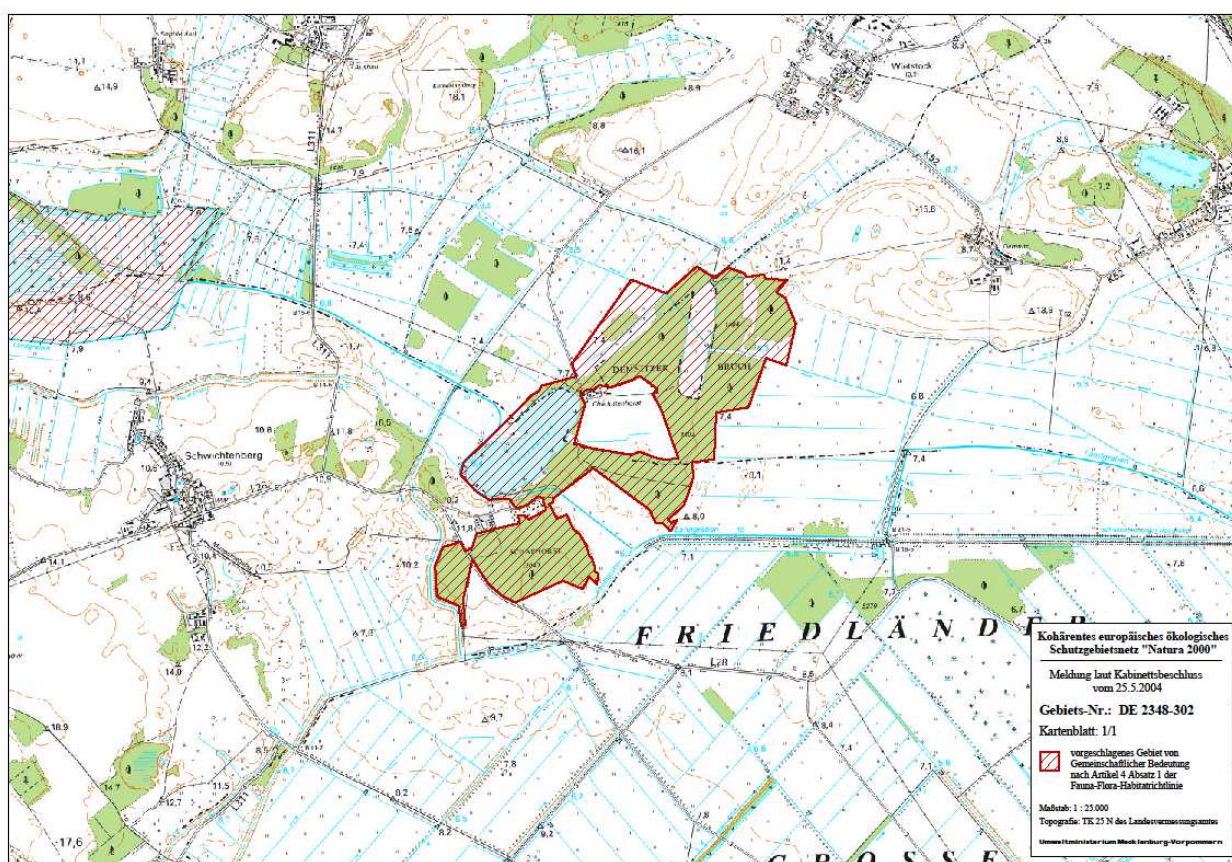


Abbildung 1: FFH-Gebiet 2348-302 Meldeunterlagen

Naturräumliche Einordnung

Nach der naturräumlichen Einordnung zählt das FFH-Gebiet zum Wuchsgebiet Ostvorpommersches Küstenland (02) mit den Wuchsbezirken Torgelower Sandzwischenenebene (09) und Friedländer Moorniederung (11). Da der Anteil des FFH-Gebietes am Wuchsbezirk (09) nur 0,4ha beträgt, wird auf eine detaillierte Beschreibung des Wuchsbezirkes verzichtet.

Tabelle 1: Wuchsgebiete und Wuchsbezirke im FFH-Gebiet

Wuchsgebiet	Wuchsbezirk	Arealtyp	Substrat	Nährkraft	Klimastufe	Fläche (ha)
02	09	ASfK'f	S	K'	f	0,39
02	11	MLfR'f<	L	R'	f	4,09
02	11	MLSfKf<	LS	K	f	64,93
02	11	NLSfKf	LS	K	f	0,05
02	11	OnKf<<	Moor	K	f	87,84
02	11	OnK'f<<	Moor	K'	f	59,35
02	11	SEE<	See		f	35,73
02	11	VLnR'f<<	L	R'	f	23,63
02	11	VSLnKf<<	SL	K	f	35,62
02	11	VSnKf<<	S	K	f	4,66

Geologie und Bodenbildung

Der Wuchsbezirk (11) liegt im unmittelbaren Rückland der Rosenthaler Eisrandlage des Mecklenburger Vorstoßes. Das Niederungsgebiet wird als ein ehemaliges Gletscherzungenbecken gedeutet. Im Bereich der tiefsten Ausschüffungen blieb ein mächtiger Toteisblock erhalten. Er wurde von den Beckensanden des Haffstausees verschüttet und taute erst ab der Wende zum Holozän aus. Heute befindet sich hier der Galenbecker See.

Die Friedländer Große Wiese stellt ein 12.000 ha großes Mooregebiet dar. Langzeitige Entwässerung als auch intensiver Ackerbau führten zu starken Veränderungen des Naturhaushaltes dieser Niederung. So liegt die Mooroberfläche gegenwärtig um 1-2m tiefer als natürlich, so dass der Galenbecker See sein Umland überragt und nur durch Einpolderung erhalten bleiben kann.

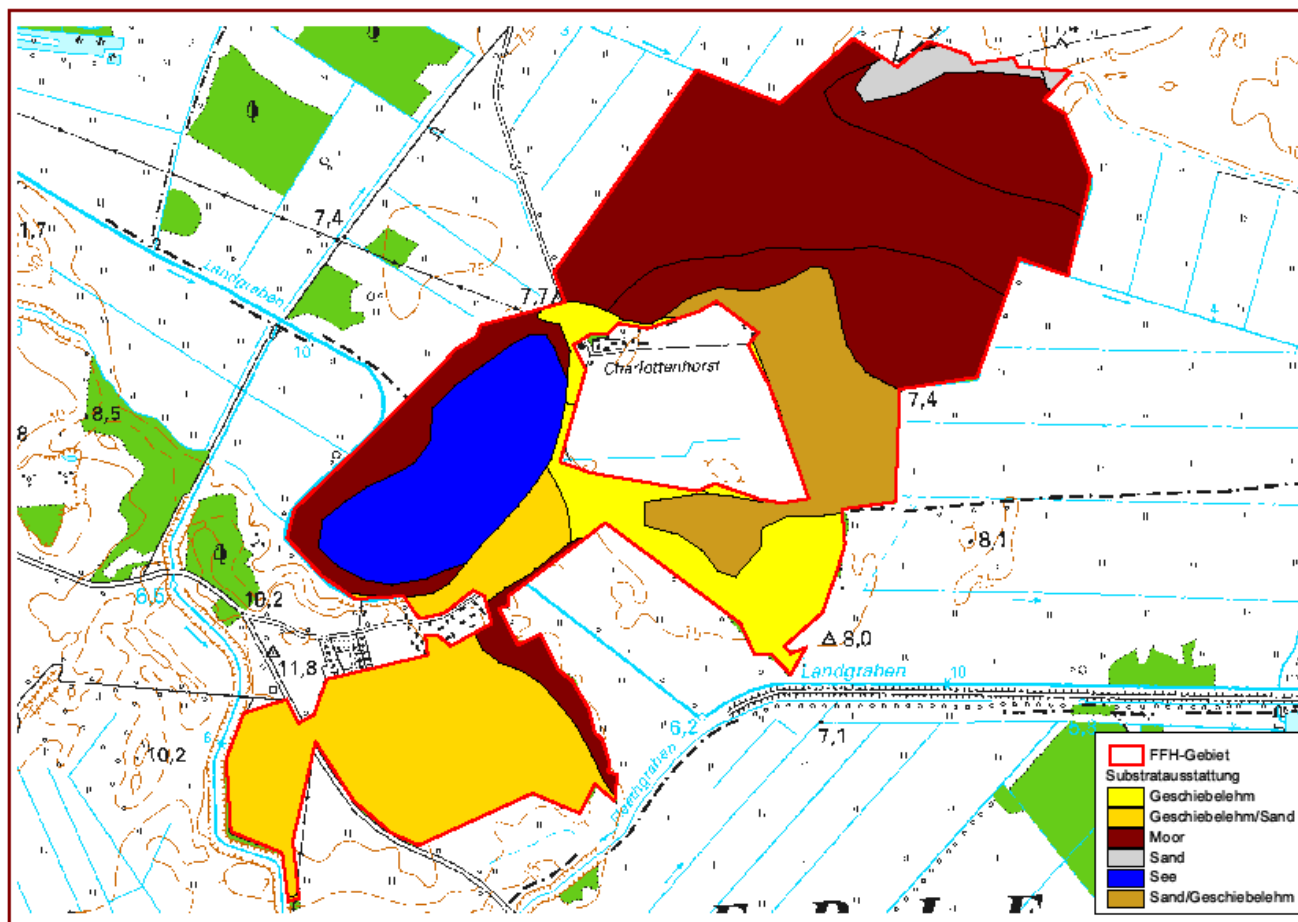


Abbildung 2: Bodensubstrate im FFH-Gebiet

Klima

Das FFH-Gebiet liegt im Großklimabereich ypsilon (Ueckermünder Klima). Die wichtigsten meteorologischen Kennwerte des Klimabereichs enthält Tabelle 2.

Tabelle 2: Kennwerte des Großklimabereichs

Großklima- bereich	Mittlere Jahres- temperatur (°C)	Mittlere Jahres- temperatur Vegetationszeit (°C)	Mittlere Jahres- niederschläge (mm)	Mittlere Jahres- niederschläge Vegetationszeit (mm)
ypsilon	8,1	14,9	564	271

Nähere Informationen zur naturräumlichen Ausstattung der Wuchsbezirke haben die LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN (2007) veröffentlicht.

1.3 Darstellung der Waldfläche

Forsthoheitliche Zuordnung

Das FFH-Gebiet ist forsthoheitlich dem Forstamt Jägerhof (10) mit dem Revier Ducherow (06) und dem Forstamt Neubrandenburg (07) mit dem Revier Lübbersdorf (04) zugeordnet.

Eigentumsartenverteilung

Tabelle 3: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche.

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	1,32
Privater Gemeinschaftswald	4,53
Privatwald	26,65
Anderer Privatwald	67,50

Baumartenverteilung

Tabelle 4: Baumartenverteilung der Waldfläche.

Baumart	Code	Fläche (ha)	Anteilfläche (%)
Fläche Oberstand			
Laubgehölze		201,71	95,3
Standortheimische Laubgehölze		187,26	88,5
Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	RBU	17,29	8,2
Roterle (<i>Alnus glutinosa</i>)	RER	23,24	11,0
Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>)	TEI	5,63	2,7
Gemeine Birke (<i>Betula pendula</i>)	GBI	29,73	14,0
Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	SEI	28,76	13,6
Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	GES	70,22	33,2
Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	BAH	1,47	<1,0
Aspe (<i>Populus tremula</i>)	AS	0,11	<1,0
Sonstige Baumweide (<i>Salix spec.</i>)	WEB	2,30	1,1
Sonstige Ulme (<i>Ulmus spec.</i>)	RUS	0,87	<1,0
Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	SAH	2,37	1,1
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	HBU	3,72	1,8
Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	VKB	1,55	<1,0
Standortfremde Laubgehölze		14,45	6,8
Sonstige Pappeln (<i>Populus spec.</i>)	PAS	14,45	6,8
Nadelgehölze		8,84	4,2
Standortheimische Nadelgehölze		0,0	0,0
Gemeine Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>)	GKI	0,0	0,0
Standortfremde Nadelgehölze		8,84	4,2
Gemeine Fichte (<i>Picea abies</i>)	GFI	8,84	4,2
Blöße	BL	1,08	<1,0
Gesamt		211,63	100,0

Tabelle 5: Altersklassenverteilung des Waldes im Oberstand.

Altersklasse	Alter (Jahre)	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
Holzboden	-	211,63	100,0
Blöße	0	1,08	<1,0
I	1 - 20	1,76	<1,0
II	21 - 40	19,99	9,4
III	41 - 60	22,44	10,6
IV	61 - 80	71,36	33,7
V	81 - 100	35,88	17,0
VI	101 - 120	16,45	7,8
VII	121 - 140	29,83	14,1
VIII	141 - 160	2,37	1,1
IX	161 - 180	10,47	4,9

Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen

Tabelle 6: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche.

Standortsformengruppe	Signatur	in ha	%
Reiche Brücher	OR 3	47,98	22,7
Reiche Trockenbrücher	OR 4	2,14	1,0
Kräftige Waldsümpfe	OK 2	8,13	3,8
Kräftige Brücher	OK 3	17,33	8,2
Kräftige Trockenbrücher	OK 4	35,14	16,6
Σ Organische Nassstandorte		110,72	52,3
Reiche (dauer-)feuchte Standorte	NR 2	29,26	13,8
Kräftige (dauer-)feuchte Standorte	NK 2	5,86	2,8
Reiche feuchte Standorte	NR 2w**	40,93	19,3
Reiche wechselfrische Standorte	R 1w	2,66	1,3
Kräftige wechselfrische Standorte	K 1w	1,68	0,8
Mäßig nährstoffhaltige (dauer-)feuchte Standorte	NM 2	6,03	2,8
Σ Wechselfrische und wechselfeuchte Standorte		86,42	40,8
Kräftige frische Standorte	K 1	3,02	1,4
Kräftige mittelfrische grundfeuchte Standorte	K 2g*	11,47	5,4
Σ Unvernässte Standorte		11,49	6,8
Gesamtsumme		211,63	100,0

* unvernässte Standorte mit besserer Grundwasserversorgung

** Nassstandorte mit stark wechselnden Wasserständen

Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes im Wald

Das FFH-Gebiet „Demnitzer Bruch, Schafhorst und Lübkowsee“ ist zu **67%** mit Wald bedeckt. Die bestockte Waldfläche (Holzbodenfläche) wird durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts – entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN 2005)³ untersucht, bewertet und beplant.

1.4. Schutzgebiete

1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Das FFH-Gebiet ist Bestandteil des europäischen Vogelschutzgebietes DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“. In der Tabelle 7 sind die für das Schutzgebiet gemeldeten Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie und Zugvogelarten einschließlich ihrer Gebietsbeurteilung aufgeführt. Bei der Waldbewirtschaftung müssen alle hier verzeichneten Vogelarten mit besonderen Waldansprüchen vorsorglich beachtet werden.

Tabelle 7: Maßgebliche Bestandteile des europäischen Vogelschutzgebietes DE 2347-401

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>		- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	- von Wasser und horstartig verteilten Gebüsch durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidenbüschen durchsetzte Torfstiche	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand-	

³ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (2005): Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen. September 2005, i. d. F. vom 13.01.2010 (Fortschreibung).

		und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat)	
Kranich	<i>Grus grus</i>	- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Söle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	- störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore	
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	- breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im	

		Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Schnatter-ente	<i>Anas strepera</i>		störungsarme, flache Buchten größerer Seen mit ausgeprägter Submersvegetation sowie renaturierte Polder
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Waldgebieten (Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) und darin eingeschlossenen Schreiadlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften	

		Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen	
Schwarz- milan	<i>Milvus migrans</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	
Schwarz- specht	<i>Dryocopus martius</i>	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat	
Sperber- grasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	
Tüpfelsumpf- huhn	<i>Porzana porzana</i>	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder	
Wachtel- könig	<i>Crex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in	

		Siedlungsbereichen (Horststandort)	
Wespen- bussard	<i>Pernis apivorus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel- Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	
Zwerg- schnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	
Zwerg- schwan	<i>Cygnus columbianus</i>		- störungsarme Flachwasserbereiche von Seen (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke
Im FFH-Gebiet liegen keine Flächen von nationalen Schutzgebieten.

1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes

Nach § 34 BNatschG der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

- a) Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tab. 1 und 2,
- b) die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
- c) die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,
- d) die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Tabelle 8: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile".

Betroffener LRT, betroffene Art	Standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Waldbezug
3140	- Unterwasservegetation aus Armleuchteralgen, Oligo- bis mesotrophe und basen- oder kalkreiche Wasserverhältnisse	Teilweise an Wald angrenzend
9130	- Buchenwälder auf kräftigen bis reichen Standorten - Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln - angrenzende Flächen (Waldklima, Artenpotenzial)	WLRT
Fischotter	- naturnahe Stand- und Fließgewässer mit störungsarmen Uferbereichen - Verbund zwischen den einzelnen Gewässer - geringe Gefährdung durch Straßenverkehr - keine dauerhaften Störungen - geringe Gefährdung durch Reusenfischerei	Habitate teilweise an Wald angrenzend

Steinbeißer	- sommerwarme Fließgewässer mit höchstens mittlerer Strömungsgeschwindigkeit und Standgewässer mit lockeren, überwiegend mineralischen Feinsedimenten - geringer Deckungsgrad submerser Makrophyten - Durchgängigkeit innerhalb von Fließgewässern - Schutz vor mechanischen Beeinträchtigungen - kein überhöhter Feinddruck durch Raubfische	Habitate teilweise an Wald angrenzend
-------------	---	---------------------------------------

1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

Tabelle 9: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *).

EU-Code	LRT	Flächengröße laut Meldung (ha)	Erhaltungszustand laut SDB	Flächengröße aktuell (ha)	Erhaltungszustand aktuell⁴
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	39,36	C	?	?
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	4,79	B	0	-
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	44,80	B	18,70	B
Summe Flächengröße		88,95			

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

In Tabelle 8 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands dargestellt. Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet zwei Wald-Lebensraumtypen und ein Offenland-Lebensraumtyp mitgeteilt. Ein Wald-Lebensraumtyp konnte Vor-Ort nicht bestätigt werden. Hier handelt es sich um einen wissenschaftlichen Fehler bei der Erstmeldung.

⁴ Erhaltungszustand rechnerisch aus den Zustandsdaten der Bewertungseinheiten hergeleitet.

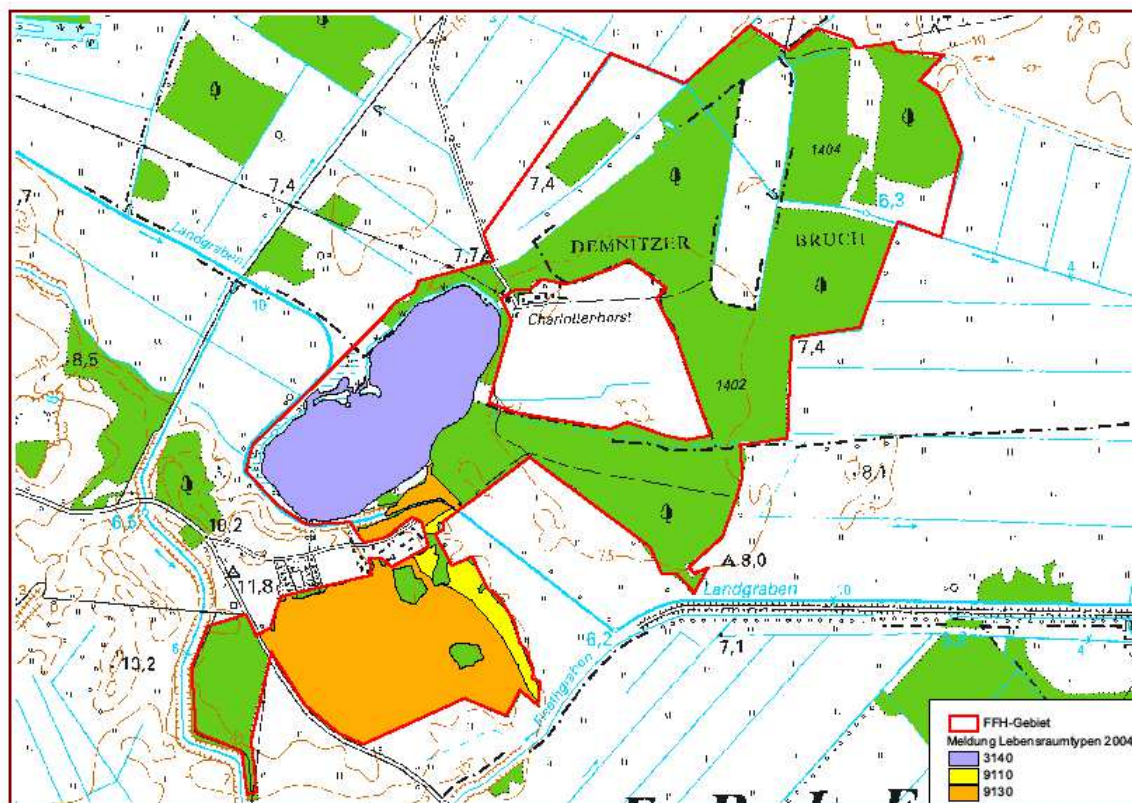


Abbildung 3: Meldung der Lebensraumtypen durch LUNG 2004

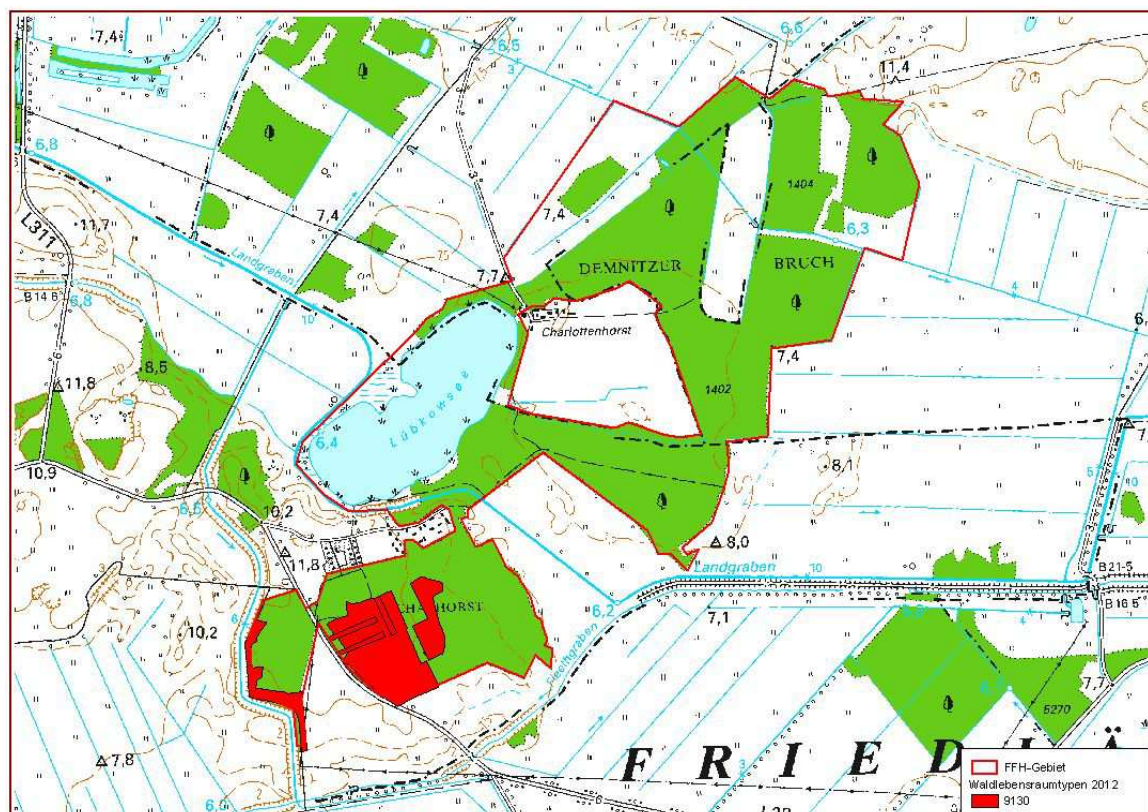


Abbildung 4: Waldlebensraumtypen Vor-Ort-Begehung 2012

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung 9110

Nach der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen 4,79 ha des WLRT 9110 ausgeschieden. Nach Vor- Ort- Ansprache konnte diese Meldung nicht bestätigt werden. Ursache hierfür ist ein wissenschaftlicher Fehler in der Binnendifferenzierung (falsche Baumartenzusammensetzung und falscher Standort).

Tabelle 10: Vergleich der in der Binnendifferenzierung und bei der Vor- Ort- Kontrolle ausgewiesenen Bestände des WLRT 9110

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 9110 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)					
				(3) Falsche Baumartenzusammensetzung	(3) Falsche Baumartenzusammensetzung und falscher Standort	(2) Fehlende Holzbodeneigenschaft	(2) anderer WLRT (ha)	(2) WLRT-Fläche < 0,5 ha	(1) Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen
1_0_7_4_2040_a_0_1	0,05		-0,05		x				
1_0_7_4_2040_g_2_1	3,03		-3,03		x				
1_0_7_4_2040_g_3_1	0,57		-0,57		x				
1_0_7_4_2040_i_0_1	0,25		-0,25		x				
			0,00						
			0,00						
			0,00						
ohne Forstadresse	0,89		-0,89		x				
Summe	4,79	0,00	-4,79						

Differenz zwischen Binnendifferenzierung und aktueller
WLRT 9110-Fläche:

4,79 ha

Flächenzusammenstellung:

Falsche Baumartenzusammensetzung:

- 0 ha

Falsche Baumartenzusammensetzung und falscher
Standort:

- 4,79 ha

Fehlende Holzbodeneigenschaft:

- 0 ha

anderer WLRT:

- 0 ha

WLRT-Fläche < 0,5 ha:

- 0 ha

Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher
Kartengrundlagen:

- 0 ha

neu ausgewiesene Flächen WLRT 9110:

+ 0 ha

veränderte Flächengrößen des WLRT 9110:

+ 0 ha

Summe

- 0 ha

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung 9130

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen 44,80 ha des WLRT 9130 ausgeschieden. Nach der Vor-Ort-Ansprache sind 18,70 ha ausgeschieden worden. Insgesamt ergibt sich eine Flächendifferenz von: 26,10 ha. Die Ursachen für die Flächendifferenz sind im Wesentlichen folgende:

Tabelle 11: Vergleich der in der Binnendifferenzierung und bei der Vor- Ort- Kontrolle ausgewiesenen Bestände des WLRT 9130

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 9130 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)					
				(3)	(3)	(2)	(2)	(2)	(1)
				Falsche Baumartenzusammensetzung	Falsche Baumartenzusammensetzung und falscher Standort	Fehlende Holzbodeneigenschaft	anderer WLRT (ha)	WLRT-Fläche < 0,5 ha	Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen
1_0_7_4_2040_a_0_1	3,40		-3,40	x					
1_0_7_4_2040_b_0_1	2,55		-2,55	x					
1_0_7_4_2040_c_0_1	2,88	2,54	-0,34						x
1_0_7_4_1401_c_0_1	0,48	0,48	0,00						
1_0_7_4_2040_d_0_1	1,41	1,41	0,00						
1_0_7_4_2040_e_2_1	0,00	0,94	0,94						
1_0_7_4_2040_g_1_1	1,31		-1,31	x					
1_0_7_4_2040_g_2_1	9,81		-9,81	x					
1_0_7_4_2040_g_3_1	0,45		-0,45						x
1_0_7_4_2040_g_4_1	0,78		-0,78						x
1_0_7_4_2040_g_5_1	11,28	11,41	0,13						
1_0_7_4_2040_g_6_1	4,28		-4,28	x					
1_0_7_4_2040_g_6_2	0,81		-0,81	x					
1_0_7_4_2040_g_7_1	0,93		-0,93	x					
1_0_7_4_2040_h_1_1	0,00	1,92	1,92						
1_0_7_4_2040_h_4_2	0,16		-0,16						x
1_0_7_4_2040_i_0_1	2,28		-2,28						x
			0,00						
ohne Forstadresse	1,98		-1,98						x
Summe	44,80	18,70	-						

26,10

Differenz zwischen Binnendifferenzierung und aktueller
WLRT 9130-Fläche:

26,10 ha

Flächenzusammenstellung:

Falsche Baumartenzusammensetzung:	-	23,09	ha
Falsche Baumartenzusammensetzung und falscher Standort:	-	0	ha
Fehlende Holzbodeneigenschaft:	-	0	ha
anderer WLRT:	-	0	ha
WLRT-Fläche < 0,5 ha:	-	0	ha
Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen:	-	5,99	ha
neu ausgewiesene Flächen WLRT 9130:	+	2,86	ha
veränderte Flächengrößen des WLRT 9130:	+	0,13	ha
Summe	-	18,70	ha

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

In Tabelle 10 sind die gemeldeten Arten des Anhangs II dargestellt. Im Rahmen der Meldungen an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet zwei Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mitgeteilt. Im Gebiet kommt nach bisherigen Kenntnissen keine prioritäre Art vor.

Tabelle 12: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)

EU-Code	Art	Status lt. SDB	Populationsgröße lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell	Nachweise im Gebiet
1355	Fischotter (Lutra lutra)	Nicht ziehend	P	C	?	?
1149	Steinbeißer (Cobitis taenia)	Nicht ziehend	P	C	?	?

Bei der Bearbeitung der Waldflächen wurden Spuren von Bibervorkommen erkannt. Inwieweit die gefundene Biberburg noch aktiv genutzt wird konnte nicht ermittelt werden.



Abbildung 5: Eingang zu einer alten Biberburg am "Großen Landgraben"

1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im FFH-Gebiet relevanten Schutzobjekte dargestellt wurden, auf die Art. 6 Abs. 1 FFH-RL anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Wald-Lebensraumtypen hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen auch als Grundlage zur Ermittlung der Wald-Lebensraumtypen im jeweiligen Gebiet, für welche die Erhaltungsziele „Wiederherstellung“ oder „Entwicklung“ lauten.

Dieses Kapitel ist weiterhin wichtig zur Zielbestimmung sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Gebiet. Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustands des Wald-Lebensraumtyps auf Gebietsebene,
- des Beitrags des Gebietes mit seinen vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das Netz Natura 2000,
- des Erhaltungszustands des Wald-Lebensraumtyps auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL (Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Aussagen für die biogeografische Region liegen derzeit noch nicht vor). Soweit diese Informationen noch nicht vorliegen, muss die übergebietliche Beurteilung auf Landesebene erfolgen. Damit wird auch der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes zur Umsetzung der FFH-RL Rechnung getragen.

Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des WLRT innerhalb der FFH-Gebiete,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Erhaltungszielen. Die Bedeutung der im FFH-Gebiet nachgewiesenen Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 gibt Tabelle 11 wieder.

Tabelle 13: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden WLRT für das Netz Natura 2000

LRT EU- Code	Prioritärer LRT	Sehr hoher Flächen- anteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Landesweit hohe Flächen anteile ($\geq 25\%$) als ungünstig bewertet (C)	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
9130	-	-	-	X

2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 7.1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 7.1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

Waldlebensraumtyp (WLRT)

Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortparametern (entsprechend EU-Codierung).

Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH-Gebiet.

Erfassungseinheit

Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Bestandesgruppierung. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

Bewertungseinheit (BE)

- Die Abgrenzung der Bewertungseinheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Jeder WLRT wird innerhalb dieser Einheit für sich bewertet. Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH-Gebiet. Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!
- Für die WLRT 91D0* und 91E0* werden aneinandergrenzende Waldflächen zu Bewertungseinheiten zusammengefasst, sofern diese hydrologisch eine Einheit bilden. Für alle anderen WLRT stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb des FFH-Gebietes die Bewertungseinheiten dar.

Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:

- A – hervorragender Erhaltungszustand,
- B – guter Erhaltungszustand,
- C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.

Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:

Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,
Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT-spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT-Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 7.1).

2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens

Die Bearbeitung eines FFH-Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst werden innerhalb des FFH-Gebietes Bewertungseinheiten gebildet, für die alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet werden. Bei guter Datenlage können die ersten beiden Erfassungsparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT-weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH-Gebiet.

Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 7.1).

2.4 Verwendete Unterlagen

- Meldekulisse der FFH-Gebiete im Land M-V, Stand Juni 2008 (Grenzen des FFH-Gebietes);
- Standarddatenbogen, Stand Mai 2005 (LRT und Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes); LUNG M-V
- Kartierung der geschützten Biotoptypen nach §20 NatSchAG MV
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2012 (Bestandes- und Standortdaten); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Standortskarten (Standortsinformationen); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte; Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-, Stand 2002

3. Bewertungseinheiten (BE)

Das FFH-Gebiet wurde für die Bearbeitung der Waldlebensraumtypen 9130 in drei räumlich getrennte Bewertungseinheiten aufgeteilt. Innerhalb dieser Einheiten erfolgte die Bewertung der vorhandenen WLRT. Die Lage der Einheiten kann der Abbildung 6 entnommen werden.

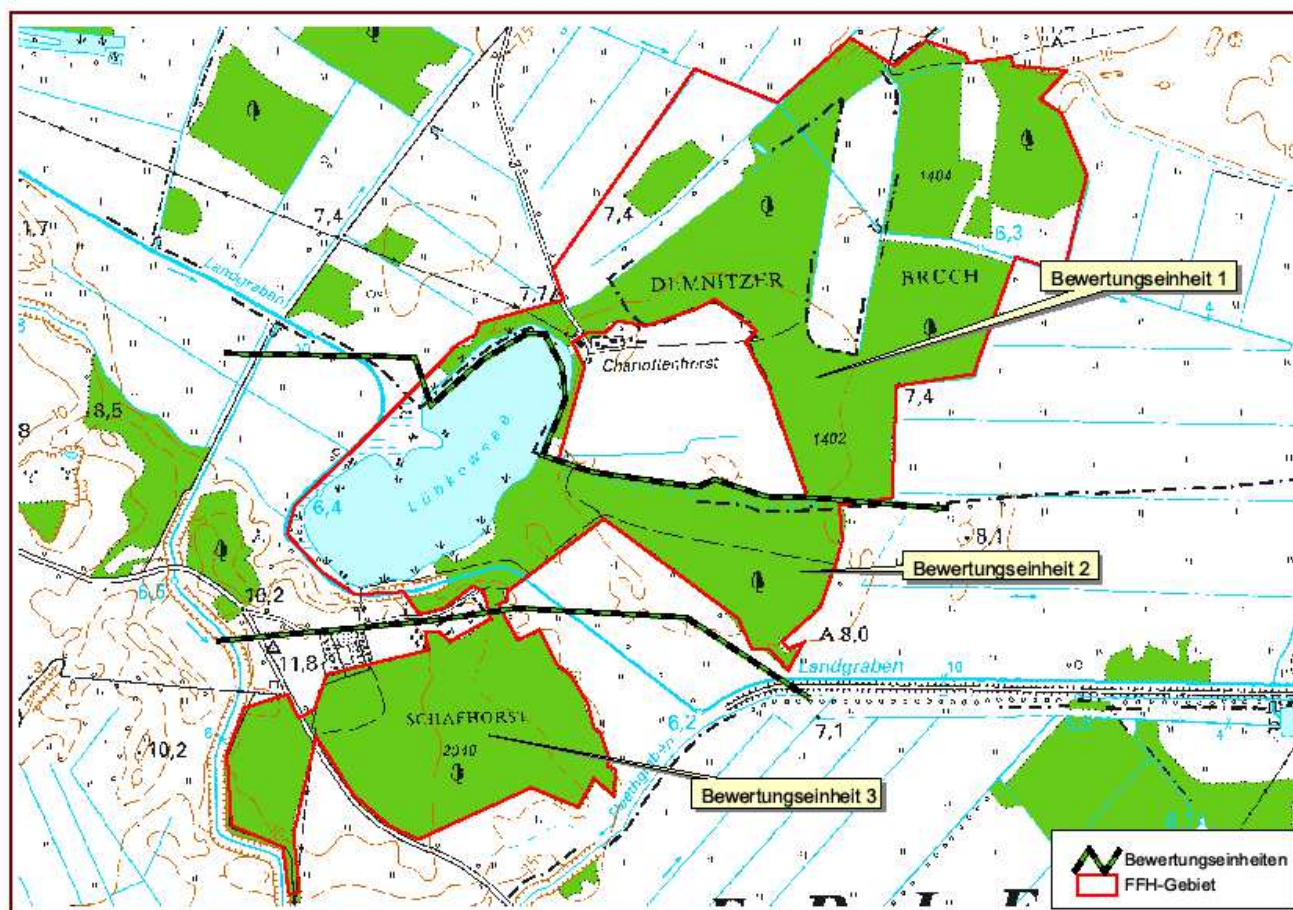


Abbildung 6: Lage der Bewertungseinheiten.

Tabelle 14: Übersicht über die Flächen der Bewertungseinheiten

Bewertungs- einheit	Gesamtfläche - Anteil (%)	Gesamtfläche - Anteil (ha)	Waldfläche - Anteil (%)	Waldfläche - Anteil (ha)	Fläche des WLRT 9130 (ha)	Fläche des WLRT 9130 Anteil (%)
1	52,90	167,16	51,90	109,83	-	-
2	27,66	87,41	20,04	42,41	-	-
3	19,44	61,43	28,06	59,39	18,70	100,00

4. Vorkommen und Erhaltungszustand der Wald-Lebensraumtypen

4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I

4.1.1 Waldmeister-Buchenwald WLRT 9130

Tabelle 15: Auswertung Waldmeister- Buchenwald WLRT 9130

Parameter WLRT 9130	Wert	Bewertung
Fläche (ha)	18,70	
Reifephase	62,0%	C
Überlappungsphase	0,8%	
Altholzinseln	-	A
Totholz, Alt- u. Biotopbäume	6,0 Stck/ha	
Habitatstrukturen		C
Haupt- u. Nebenbaumarten	100,0%	A
Störzeiger	5,0%	
Pflanzen- u. Tierarten	-	
Arteninventar		A
Fahrspuren außerhalb Rückegasse sichtbar	keine	A
Bodenbearbeitung	keine	A
Schäden Waldvegetation	keine	A
Beeinträchtigungen		A
Gesamtbewertung		B

5. Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungs-, Wiederherstellungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen

5.1 Defizitanalyse

Zur Ermittlung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziele wird eine Defizitanalyse (Vergleich: „Soll“ – „Ist“) vorgenommen. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele erfordern zwingend die Festsetzung und Durchführung der nötigen Maßnahmen. In der Defizitanalyse wird geprüft, ob oder wie weit die Erhaltungsziele aktuell nicht erreicht werden. Für diese Analyse werden die Ergebnisse der Bewertung ausgewertet. Für WLRT, deren Erhaltungszustand auf Gebietesebene bereits mit hervorragend (A) bewertet wurde, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen.

Erhaltungsziele

WLRT im „günstigen“ Zustand (B) sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL).

Wiederherstellungsziele

Nach einem Vergleich des „günstigen“ Zustands zum Meldezeitpunkt mit dem aktuellen „ungünstigen“ Zustand (C) ergeben sich die (zwingenden) Wiederherstellungsziele. Erfolgte nach der Meldung eine Verschlechterung des Zustands, liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vor. Während die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL nur auf Pläne und Projekte anwendbar sind, die einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, hat dieser Artikel einen breiten Anwendungsbereich. So gilt er auch für Aktivitäten (sog. „ongoing activities“), die nicht notwendigerweise vorher zu genehmigen waren. Ist die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen, dass die Bewertung im Rahmen der Gebietesmeldung auf unzureichenden oder falschen Grundlagen erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“), ist dies zu begründen. Für diese Fälle werden keine Wiederherstellungsziele festgesetzt.

Vorrangige Entwicklungsziele

Sind im Gebiet WLRT im „ungünstigen“ Zustand (C), sind Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen zu planen, die sicherstellen, dass mindestens ein günstiger Zustand (B) erreicht wird. Für diejenigen WLRT, die nach den Angaben in den Tab. 3 und 4 eine besondere Bedeutung aufweisen (treffen mehrere Kriterien zu, haben diejenigen mit höchster Zahl größte Bedeutung) sind vorrangige Entwicklungsziele festzulegen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

Wünschenswerte Entwicklungsziele

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für WLRT, die besonders bedeutsam sind, sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von Entwicklungsmaßnahmen (zu A = hervorragend) zu prüfen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

Die Zielerreichung und Maßnahmendurchführung sind zeitlich nach folgender Vorgabe mit Fristen zu bestimmen. Die Zeiträume 2012 und 2018 orientieren sich an den Terminen der Berichte gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

Tabelle 16: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der WLRT des Anhangs I

LRT Code	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt	Aktueller Erhaltungszustand	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2018	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2024	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
9130	B				

5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen

Grundsätzlich gelten die Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000 Gebieten (Stand Oktober 2005), erarbeitet durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und dem Umweltministerium. Ein Verstoß gegen die Behandlungsgrundsätze stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps dar und ist damit gleichzeitig ein Verstoß gegen Art. 6 Abs 2 der FFH-Richtlinie.

Für alle Waldlebensraumtypen, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. der Landesforst M-V befinden, sind folgende Richtlinien zwingend zu befolgen:

1. „Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten“ – Anlage 7.3
2. „Grundsätze für die Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ – Anlage 7.2.
3. „Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald“ – Anlage 7.4

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen und der Waldbehandlungsgrundsätze in NATURA 2000-Gebieten wird durch die forstliche Beratung und Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes unterstützt. Auch freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und forstlicher Förderung werden zur Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen angestrebt.

Ein Umbau nicht standortgerechter Baumarten gemäß den Zielen und Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern wird angestrebt. Damit wird u. a. die Entwicklung von Buchenwäldern unterstützt, die damit zu Waldlebensraumtypen entwickelt werden können.

5.2.1 Waldmeister-Buchenwald WLRT 9130

Tabelle 17: Eigentumsartenverteilung des WLRT 9130

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	3,87
Privatwald	23,16
Anderer Privatwald	72,97

Erhaltungsmaßnahmen für den WLRT 9130

Aufgrund des guten Erhaltungszustandes (B) sind keine Entwicklungsmaßnahmen notwendig.

Die bereits vorhandene Naturverjüngung der Haupt- und Nebenbaumarten sollte im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung planmäßig erweitert und gepflegt werden, um den Anteil der Überlappungsphase zu erhöhen. Die Schalenwildbestände müssen konsequent reduziert werden, um Verbisschäden weiter zu minimieren. Dazu sind alle Waldeigentümer, angrenzenden Flächeneigentümer sowie alle Jäger einzubeziehen.

6. Umsetzung der Maßnahmen

6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (*BNatSchG*) und das Naturschutzausführungsgesetz M-V (*NatSchAG M-V*) regeln weitführend den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft. Die *Grundsätze des Naturschutzes (§1, Abs.3, Punkt 5 BNatSchG)* bezogen auf die FFH-Managementplanerstellung sollen gewährleisten, dass „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihr Biotop und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,“ sind.“

Entsprechend §2 Abs. 1 *BNatSchG*) soll jeder „...nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.“

Der Nutzung der Wälder wird besondere Bedeutung beigemessen. In §5 Abs.3 *BNatSchG* ist folgendes geregelt: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortsheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“

Die Gesetze schützen neben einzelnen Arten und Lebensräumen auch besondere Schutzgebiete. FFH-Gebiete sind *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung*: Eingriffe in diese Gebiete regelt §33 *BNatSchG* wie folgt: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“

Wesentlicher Bestandteil der FFH-Gebiete sind die *gesetzlich geschützten Biotop* (hier vor allem die *LRT 3140*). Durch die §30 *BNatSchG* und §20 *NatSchAG M-V* wird geregelt welche Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotop darstellen. „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotop in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.“

Der Verstoß gegen die getroffenen Regelungen des §20 NatSchAG M-V stellt in diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 LNatG M-V).

Weitere nationale Schutzgebietskategorien stellen die *Landschafts- und Naturschutzgebiete (§§23, 26 BNatSchG)* dar. Diese Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Rechtsverordnung regelt verbindlich welche Eingriffe in Natur und Landschaft verboten und welche zulässig sind. Sie sind damit wichtiges Handwerkszeug für alle betroffenen Flächeneigentümer.

Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH-Managementplanung der Artenschutz. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der Artenschutz grundsätzlich im §39 geregelt.

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (BNatSchG)

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere

- Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorsehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

- (6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.
- (7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

Diese Regelungen beziehen sich auch auf die walddrelevanten Anhang-II-Arten, die gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind. Dies sind mit Bezug zum Wald: Fischotter.

Durch §23 NatSchAG M-V wird der besondere Artenschutz und Horstschtzzonen geregelt. Jeder Waldeigentümer muss die Inhalte des Horstschtzes aus §23 Abs. 4 kennen „Gemäß §54 Abs.7 Satz 2 BNatSchG ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 31.03. bis zum 31.08. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08. die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten,....

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten freien Landschaft befinden. Für Rohrweihen, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Kraniche gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Seeadler gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli.“

Ein Verstoß gegen §23 NatSchAG M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 NatSchAG M-V).

Das *Landeswaldgesetz §34* beauftragt die Forstbehörden mit der Durchführung der *Beratung im Privat- und Körperschaftswald*. Damit sind diese Waldeigentümer berechtigt sich bei Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung durch die Forstbehörden beraten zu lassen.

6.2 Kostenmanagement

6.2.1 Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen

Die Erhöhung der Überlappungsphase im Rahmen naturnaher Waldwirtschaft verursacht im ausgewiesenen WLRT 9130 keine zusätzlichen Kosten. Die Art der durchzuführenden Bejagung zur Reduzierung der Schalenwildbestände ist ebenfalls so steuerbar, dass keine zusätzlichen Kosten anfallen.

6.3 Vertragsnaturschutz

Für alle Waldeigentümer besteht die Möglichkeit, für den Erhalt und den Schutz besonders schützenswürdiger Landschaftselemente oder Arten besondere vertragliche Regelungen mit der Naturschutzverwaltung abzuschließen. Eine weitere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Aufwendungen geben die ab 2008 gültigen Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Maßnahmen nach den folgenden Förderrichtlinien förderfähig sein:

- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF vom 07.02.2008) Anlage 7.8
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG vom 07.02.2008) Anlage 7.9
- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER vom 02.02.2008) Anlage 7.10

7. Anlagen

7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT

7.2 Grundsätze für Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V

7.3 Handlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten

7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

7.5 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft

**7.6 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
(FöRiForst-GAK M-V)**

7.7 Waldrandgestaltung

**7.8 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und
Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)**

7.9 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)

7.10 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)

7.11 Kartendarstellungen

7.11.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln

7.11.2 Schutzgebiete